

- den Preis, der für das Veredelungserzeugnis auf dem Drittlandsmarkt erzielt werden kann, wie er sich aus der Geschäftskorrespondenz oder anderen Anhaltspunkten ergibt.
 - c) Als „Lohnveredelung“ gilt die Veredelung, die nach den Anweisungen und für Rechnung eines außerhalb des Zollgebietes ansässigen Auftraggebers durchgeführt wird, und für die im allgemeinen nur das Veredelungsentgelt zu zahlen ist, bei Einfuhrwaren, die dem Inhaber der Bewilligung mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die im Zollgebiet erzeugten Waren sind mit Einfuhrwaren vergleichbar, wenn sie zu derselben Tarifstelle des Zollltarifs gehören und unter Berücksichtigung der herzustellenden Veredelungserzeugnisse dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Eigenschaften besitzen.
- (3) Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen gilt folgendes nicht ohne weiteres als Grund für die Erteilung der Bewilligung:
- a) die Tatsache, daß der im Zollgebiet ansässige Erzeuger der vergleichbaren Waren, die für die Veredelungsvorgänge verwendet werden könnten, ein Konkurrent der Person ist, die die Bewilligung des Veredelungsverkehrs beantragt;
 - b) die Tatsache, daß diese Waren im Zollgebiet nur von einem Unternehmen erzeugt werden.

§ 6

- (1) Der Wert im Sinne des § 6 Ziffer 4 der Verordnung wird auf 400 000,- DM je Bewilligung festgesetzt, unabhängig davon, wie viele Veredeler an dem Veredelungsvorgang beteiligt sind. Bei den Waren oder Erzeugnissen, die in der Liste in Anhang III aufgeführt sind, wird dieser Wert jedoch auf 200 000,- DM festgesetzt.
- (2) Der Wert nach Absatz 1 ist der Zollwert der Waren, der anhand der zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Grundlagen und vorgelegten Unterlagen geschätzt wird.

§ 7

Im Sinne des § 7 der Verordnung gelten die wirtschaftlichen Voraussetzungen für innerhalb eines bestimmten Zeitraums in den Veredelungsverkehr zu überführende Waren derselben Art als erfüllt, wenn der Antragsteller

- a) in dem betreffenden Zeitraum 80 % seines Gesamtbedarfs an diesen der Herstellung von Erzeugnissen der gleichen Art wie die Veredelungserzeugnisse dienenden Waren mit Waren des zollrechtlich freien Verkehrs der gleichen Art wie die Einfuhrwaren im Sinne von § 5 Absatz 2 im Zollgebiet deckt.
Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Bestimmung ist, daß der Antragsteller der Zollbehörde beweiskräftige Unterlagen vorlegt, anhand derer sie sich vergewissern kann, daß der geplante Kauf von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs normalerweise auch getätigt werden kann. Beweiskräftige Unterlagen, die dem Bewilligungsantrag beizufügen sind, sind beispielsweise Durchschriften von Handels- und Verwaltungspapieren über Kaufgeschäfte in einem vorausgehenden Bezugszeitraum oder über Bestellungen oder geplante Käufe während des betreffenden Zeitraums. Unbeschadet § 8 Absatz 2 der Verordnung prüft die Zollbehörde die Richtigkeit des genannten Prozentsatzes gegebenenfalls am Ende des betreffenden Zeitraums;
- b) sich gegen tatsächliche, den Zollbehörden hinreichend nachgewiesene Versorgungsschwierigkeiten bei Waren derselben Art absichern will und der unter Buchstabe a) genannte Prozentsatz der Verordnung im Zollgebiet dadurch unterschritten werden wird;
- c) der Zollbehörde nachweist, daß er alle notwendigen Schritte unternommen hat, um die zu veredelnden Waren im Zollgebiet zu beziehen, daß aber kein Erzeuger im Zollgebiet ein Angebot gemacht hat.

§ 8

- (1) Die Bewilligung für das Nichterhebungsverfahren wird nur unter der Voraussetzung erteilt, daß konkrete Absichten be-

stehen, die Hauptveredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet auszuführen.

- (2) Einer Ausfuhr aus dem Zollgebiet gleichgestellt ist:
- a) die Lieferung von Veredelungserzeugnissen an Personen, denen Befreiungen zustehen, die sich aus der Anwendung des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen bzw. sonstiger konsularischer Vereinbarungen oder der New Yorker Konvention vom 16. Dezember 1969 über Spezialmissionen ergeben;
 - b) die Lieferung von zivilen Luftfahrzeugen an im Zollgebiet niedergelassene Luftfahrtgesellschaften;
 - c) die Ausbesserung, Änderung oder Umrüstung von zivilen Luftfahrzeugen mit Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnissen im Rahmen einer Veredelung.

Abschnitt III

Ersatz durch äquivalente Waren
und vorzeitige Ausfuhr

§ 9

Unbeschadet § 10 müssen für die Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren oder der vorzeitigen Ausfuhr die Ersatzwaren zu derselben Tarifstelle gehören und dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale besitzen wie die Einfuhrwaren.

§ 10

Wenn es die Umstände rechtfertigen, läßt die Zollbehörde zu, daß sich die Ersatzwaren auf einer höheren Verarbeitungsstufe befinden als die Einfuhrwaren, sofern die wesentlichen Veredelungsvorgänge, denen die Ersatzwaren unterzogen werden, im Betrieb des Bewilligungsinhabers oder in einem Betrieb durchgeführt werden, der diese Vorgänge für Rechnung des Bewilligungsinhabers durchführt.

§ 11

- (1) Der Wechsel der zollrechtlichen Stellung im Sinne des § 2 Absatz 3 der Verordnung erfolgt
- a) bei Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren ohne vorzeitige Ausfuhr für die Einfuhrwaren und die Ersatzwaren zum Zeitpunkt der Annahme des Papiers für die Überführung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach § 14 der Verordnung. Setzt der Inhaber der Bewilligung jedoch Einfuhrwaren unveredelt oder in Form von Veredelungserzeugnissen vor Beendigung des Veredelungsverkehrs im Zollgebiet ab, so erfolgt der Wechsel der zollrechtlichen Stellung für die Einfuhrwaren und die Ersatzwaren zum Zeitpunkt des Absatzes;
 - b) bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Ausfuhr
 - für die ausgeführten Veredelungserzeugnisse zum Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung, sofern die Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr überführt werden;
 - für die Einfuhrwaren und die Ersatzwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr.
- (2) Der Wechsel der zollrechtlichen Stellung nach Absatz 1 berührt nicht den Ursprung der ausgeführten Waren.
- (3) Sind die unveredelten Waren oder Veredelungserzeugnisse vernichtet worden oder unwiederbringlich verlorengegangen, so wird der Anteil der vernichteten oder verlorengegangenen Einfuhrwaren nach ihrem Verhältnis zu den Waren der gleichen Art ermittelt, die sich zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vernichtung oder der Verlust eingetreten ist, in den Lagerbeständen des Unternehmens des Bewilligungsinhabers befanden, es sei denn, der Bewilligungsinhaber weist die tatsächliche Menge der vernichteten oder verlorengegangenen Einfuhrwaren nach.